

# Verkündungsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

---

2024

Emden, 23.05.2024

Nummer 139

---

Inhalt:

1. Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudien-  
gang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudi-  
engang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwis-  
sensschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich  
Technik der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

---

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer**

**Redaktion: Präsidialbüro**

**Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den  
Bachelorstudiengang  
Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau  
an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 30.04.2024 folgende Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 08.05.2024 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 139 am 23.05.2024:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel .....	2
§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums .....	2
§ 3.1 Rahmenbedingungen .....	2
§ 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer .....	3
§ 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters .....	3
§ 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester .....	3
§ 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum .....	4
§ 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag .....	4
§ 3.4 Studienbegleitender Teil .....	5
§ 4 Hochschulbetreuung .....	5
§ 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters .....	6
§ 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters .....	6
§ 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums .....	6
§ 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester .....	7
§ 7 Pflichten der Studierenden .....	7
§ 8 Beschwerdeverfahren .....	7
§ 9 Inkrafttreten .....	7

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau der Abteilung Maschinenbau des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer.

## § 2 Ziel

- (1)<sup>1</sup>Bei dem internationalen Schwerpunktsemester besteht die Möglichkeit, entweder ein Auslandsstudiensemester oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Beide Arten des Auslandsaufenthalts werden als äquivalente Leistungen anerkannt. <sup>3</sup>Die Wahl einer der beiden Arten von möglichen Auslandsaufenthalten liegt im Ermessen der Studierenden.
- (2)<sup>1</sup>Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden eine fachliche Vertiefung von studiengangsbezogenen Kenntnissen und Kompetenzen erfahren und eigene Studieninteressen bedienen, die den persönlichen Horizont des Studierenden erweitern. <sup>2</sup>Das Auslandsstudiensemester soll inhaltlich das Konzept des Studiengangs fortführen und ergänzen.
- (3)<sup>1</sup>Im Auslandspraktikum soll der Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische, dem Ingenieurberuf adäquate Mitarbeit in einer Praxisstelle im Ausland erweitert und vertieft werden. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. <sup>3</sup>Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. <sup>4</sup>Das Auslandspraktikum soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.
- (4) Zusätzlich sollen sowohl beim Auslandsstudiensemester als auch beim Auslandspraktikum kulturelle und ggf. sprachliche Kompetenzen erweitert werden.

## § 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums

### § 3.1 Rahmenbedingungen

- (1) Das Internationale Schwerpunktsemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Während des internationalen Schwerpunktsemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) Das Internationale Schwerpunktsemester gliedert sich in zwei Teile:
  - a) einen einsemestrigen Auslandsaufenthalt an einer Partnerhochschule oder an einer anderen geeigneten Hochschule im Ausland (Auslandsstudiensemester) bzw. einen einsemestrigen berufspraktischen Auslandsaufenthalt (Auslandspraktikum) und

b) einen studienbegleitenden Teil.

- (4) Bei einem Auslandsstudiensemester nehmen die Studierenden unter landesspezifischen Bedingungen, insbesondere auch unter Beachtung der dort geltenden Prüfungsordnung an regulären Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen einer ausländischen Hochschule ("Gasthochschule") teil.
- (5) <sup>1</sup>Bei einem Auslandspraktikum wird der berufspraktische Teil in dafür geeigneten Betrieben (Praxisstellen) im Ausland durchgeführt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen sich eigenständig um einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Auslandsaufenthalt, beispielsweise Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, kümmern. <sup>2</sup>Die Regularien der aufnehmenden Hochschule bzw. Praxisstelle sind zu beachten.

### § 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

<sup>1</sup>Der Auslandsaufenthalt findet im fünften Fachsemester statt. <sup>2</sup>Bei einem Auslandsstudiensemester entsprechen Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts der Vorlesungszeit an der Gasthochschule. <sup>3</sup>Bei einem Auslandspraktikum umfasst der berufspraktische Teil einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit (gem. Regelung der Praxisstelle). <sup>4</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten, die zehn Tage überschreiten, und sonstige Fehltag müssen nachgearbeitet werden.

### § 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters

#### § 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester

- (1) <sup>1</sup>Ein Auslandsstudiensemester wird bevorzugt an einer der Partnerhochschulen durchgeführt, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. <sup>2</sup>Es kann jedoch auch an jeder anderen Hochschule im Ausland durchgeführt werden, sofern deren Eignung festgestellt wurde. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen während des Studiums an der gewählten Hochschule im Ausland präsent sein. <sup>4</sup>Ein Fernstudium ist nicht zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Gasthochschule, an der der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden soll, sowie die dabei zu belegenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot dieser Hochschule, werden von den Studierenden vorgeschlagen. <sup>2</sup>Der Gesamtumfang der belegten Lehrveranstaltungen muss einem Umfang von 28 Kreditpunkten entsprechen. <sup>3</sup>In der Regel sind nur solche Lehrveranstaltungen zulässig, die nicht Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau sind.
- (3) <sup>1</sup>Die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen müssen an der Gasthochschule in der Regel in englischer Sprache oder alternativ in der Landessprache angeboten werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für einen Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die deutsche Sprache Landessprache ist.
- (4) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts müssen die Vorschläge für zu belegende Lehrveranstaltungen von der\*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester des Studiengangs auf Zulässigkeit gemäß § 3.1 geprüft werden und durch ein Learning Agreement genehmigt werden.

- (5) <sup>1</sup>Änderungen bei den zu belegenden Lehrveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der\*des Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und einer Anpassung des Learning Agreements. <sup>2</sup>Wird zwischen der\*dem Beauftragten und der\*dem Studierenden kein Einverständnis hierüber hergestellt, kann der\*die Studierende formlos in Textform die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau anrufen.

### § 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum

- (1) Praxisstellen können im Ausland ansässige Firmen und Institutionen sein, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Auslandspraktikum gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 2 durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Person für die Betreuung der\*des Studierenden. <sup>2</sup>Der\*Die Betreuer\*in muss eine mindestens dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige Qualifikation in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.
- (3) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Praxisstelle während des Auslandspraktikums darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der\*des betreuenden Professors\*in durchgeführt werden. <sup>2</sup>Diese\*r wird die\*den Beauftragte\*n für das internationale Schwerpunktsemester umgehend darüber informieren.
- (4) Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Auslandspraktikum einen Bericht in englischer Sprache, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Weitergabe an die\*den betreuende\*n Professor\*in freigegeben wird.

### § 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Auslandspraktikums schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag.
- (2) Dieser Vertrag soll folgende Bestandteile regeln:
- Pflichten der Praxisstelle und der\*des Studierenden,
  - Kosten- und Aufwandsentschädigungen sowie die Entgeltzahlung,
  - Gewährung von Urlaub,
  - Fragen der Versicherungsleistungen,
  - Freistellungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule,
  - Benennung der\*des betrieblichen Betreuers\*in.
- (3) Die Kündigung des Auslandspraktikumsvertrags ist umgehend seitens des\*der Studierenden der\*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitzuteilen.

### § 3.4 Studienbegleitender Teil

- (1) Die studienbegleitenden Veranstaltungen des internationalen Schwerpunktsemesters führt die Hochschule durch.
- (2) Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind der Auslandssemesterbericht (Erfahrungsbericht) bzw. der Auslandspraktikumsbericht und eine zusammenfassende Posterpräsentation in deutscher oder englischer Sprache über das geleistete Schwerpunktsemester.
- (3) Die Studierenden sind nach dem jeweils geltenden Curriculum darüber hinaus verpflichtet, am Modul „Internationales Schwerpunktsemester-Seminar“ teilzunehmen.
- (4) Die Veranstaltungen des studienbegleitenden Teils werden von dem\*der jeweiligen Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester koordiniert und in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) <sup>1</sup>Der Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie das Auslandssemester- bzw. Auslandspraktikumsposter sind rechtzeitig bei dem\*der Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester sowie im Fall eines Auslandspraktikums bei der\*dem betreuenden Professor\*in abzugeben. <sup>2</sup>Zum Vortragstermin (Posterpräsentation) müssen alle Teile des studienbegleitenden Anteils des Auslandssemesters/-praktikums vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Art, Form und Umfang von Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie der Posterpräsentation werden in der Vorbereitung des internationalen Schwerpunktsemesters durch die\*den Beauftragte\*n für das internationale Schwerpunktsemester ergänzend zu den Beschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. <sup>2</sup>Die Inhalte stimmen die Studierenden im Falle des Auslandssemesters mit dem\*der Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester ab. <sup>3</sup>Bei einem Auslandspraktikum stimmen die Studierenden die Inhalte mit der\*dem betreuenden Professor\*in ab.

### § 4 Hochschulbetreuung

- (1) Die Studierenden werden während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums von der\*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester betreut.
- (2) Bei dem Auslandsstudiensemester werden die Studierenden darüber hinaus von einem International Coordinator beraten und organisatorisch unterstützt.
- (3) <sup>1</sup>Bei dem Auslandspraktikum werden die Studierenden darüber hinaus von einer\*inem Professor\*in des Fachbereichs Technik fachlich betreut. <sup>2</sup>Die Zustimmung zur Betreuung ist vor Beginn des berufspraktischen Teils einzuholen.

## § 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters

### § 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

- (1)<sup>1</sup>Das Auslandsstudiensemester wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.  
<sup>2</sup>Die\*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet über die Anerkennung.
- (2)<sup>1</sup>Zur Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsergebnisse für Fächer des Auslandsaufenthalts im Umfang gemäß § 3.3.1 sowie das abgeschlossene Learning Agreement (§ 3.3.1 Abs. 4 und 5) vorzulegen. <sup>2</sup>Darüber hinaus muss die\*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester die Leistungen des studienbegleitenden Teils nach § 3.4 anerkannt haben.
- (3)<sup>1</sup>Bescheinigungen der Prüfungsergebnisse für die an der Gasthochschule belegten Fächer werden direkt von der Gasthochschule per E-Mail oder digital an das International Office übersandt oder sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Sofern die Bescheinigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- (4)<sup>1</sup>Werden während des Auslandsaufenthalts, nach Ausschöpfung von zumutbaren Prüfungswiederholungen, weniger als 28 Kreditpunkte erworben, werden in Absprache mit der\* dem Auslandssemesterbeauftragte\*n alternative Prüfungsleistungen festgelegt, die die Studierenden erfolgreich zu erbringen haben. <sup>2</sup>Dabei müssen wenigstens 20 Kreditpunkte durch Leistungen an der Gasthochschule erworben werden, um das Auslandsstudiensemester zu bestehen.

### § 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums

- (1)<sup>1</sup>Das Auslandspraktikum wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. <sup>2</sup>Die\*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet gemeinsam mit der\*dem betreuenden Professor\*in über die Anerkennung.
- (2)Voraussetzungen für die Anerkennung des Auslandspraktikums sind:
  - a. ein von vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichneter Auslandspraktikumsvertrag,
  - b. eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten,
  - c. einen von der Praxisstelle abgezeichneten Auslandspraktikumsbericht in englischer Sprache. Der Bericht enthält sowohl eine Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten als auch eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zu einem Fachthema aus dem Tätigkeitsfeld. Das Fachthema ist mit der\*dem betreuenden Professor\*in abzustimmen.
- (3)Wird das Auslandspraktikum aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Komponenten nicht bestanden, legt die\*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

## § 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester

- (1)<sup>1</sup>Die\*der Studiendekan\*in der Abteilung Maschinenbau bestimmt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine\*n Beauftragte\*n für das internationale Schwerpunktsemester. <sup>2</sup>Diese Funktion kann bei Bedarf aufgeteilt werden auf die Funktionen Auslandsstudiensemesterbeauftragte\*r und Auslandspraktikumbeauftragte\*r.
- (2)<sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Emden/Leer und den Gasthochschulen bzw. ausländischen Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Auslandsstudiensemesters/-praktikums. <sup>2</sup>Dazu zählen auch die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen. <sup>3</sup>Darüber hinaus obliegt ihr\*ihm die Genehmigungen gemäß § 3.3.1 sowie die Bewertung nach § 5.
- (3)Die\*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Auslandsstudiensemester auf die\*den International Coordinator übertragen.

## § 7 Pflichten der Studierenden

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Gaststudienplatz oder eine Praxisstelle zu bemühen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Hochschule bzw. Praxisstelle besteht nicht.

## § 8 Beschwerdeverfahren

Bei Unstimmigkeiten bei der Wahl der Gasthochschule, der Praxisstelle, der Lehrveranstaltungen (Learning Agreement) oder der vorgeschlagenen Praktikumstätigkeiten, bei der Betreuung während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums, bei der Notenumrechnung sowie bei den Anerkennungen von Leistungen für das Auslandsstudiensemester/-praktikum können Studierende einen formlosen Antrag in Textform an die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau stellen, die darüber entscheidet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

---

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Engineering Physics (M.Sc.)  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem  
Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

**vom 15.05.2024<sup>1</sup>**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) ist, dass der\*die Bewerber\*in
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten im Studiengang Engineering Physics oder diesem gleichwertigen Abschluss, oder einen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang,
  - oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

(2) Bewerber\*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

---

<sup>1</sup> Beschlossen durch den Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften am 13.03.2024 und den Fachbereichsrat Technik der Hochschule Emden/Leer am 12.03.2024, genehmigt durch die Präsidien der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Hochschule Emden/Leer am 09.04.2024 bzw. 20.03.2024 und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) am 02.05.2024

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

---

- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,
- und/oder
- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen.

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal zwei Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden. Eine Fristverlängerung im Falle von a) und b) ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht von der\*dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Bewilligung der Fristverlängerung trifft die Zugangskommission Engineering Physics.

(3) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden.

Der Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse kann erbracht werden

- a) erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 des GER oder
- b) dadurch, dass Bewerber\*innen ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder
- c) andere Nachweise, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen.

(4) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a) und lit. b) vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Engineering Physics beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung - NHZVO)) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Für Bewerbungen gelten die Fristen des § 20 Abs. 2 S. 1 NHZVO.<sup>2</sup> Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen des S. 2 jeweils einen Monat früher.<sup>3</sup>

(3) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu

---

<sup>2</sup> Für das Wintersemester: 15. Juli, für das Sommersemester: 15. Januar.

<sup>3</sup> Für das Wintersemester: 15. Juni, für das Sommersemester: 15. Dezember.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus der Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit a) unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung – der Durchschnittsnote i. S. d. § 3 Abs. 3 lit a) der zu berücksichtigende Bewerber\*innen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Festsetzung der Rangliste erfolgt durch die zuständige Zugangskommission (§ 5).

#### **§ 5 Zugangskommission Engineering Physics, Zuständigkeit**

(1) Zuständig für sämtliche<sup>4</sup> Entscheidungen im Rahmen der Feststellung der Zugangsberechtigung sowie der Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 4 ist die Zugangskommission Engineering Physics, die auf Vorschlag der „Gemeinsamen Kommission Engineering Physics“ durch den Rat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und den Fachbereichsrat Technik der Hochschule Emden/Leer bestellt wird.

(2) Die Zugangskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs mit beratender Stimme sowie mindestens einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen zwei der Hochschule Emden/Leer angehören, sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe,

die in mindestens einem der Studiengänge Engineering Physics lehren.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Zugangskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

---

<sup>4</sup> Das umfasst insbesondere

- die Prüfung
  - o der eingehenden Anträge auf formale Richtigkeit,
  - o der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
  - o einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung,
  - o der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) und
  - o der Nachweiserbringung
- sowie
- die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen, ggf. Entscheidungen in Zweifelsfällen bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen und über Fristverlängerungen.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

---

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerber\*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\*die Bewerber\*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er\*sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber\*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber\*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 1. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Der Abschluss des Verfahrens richtet sich nach § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO.<sup>5</sup>

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. nicht bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

---

<sup>5</sup> In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. April bei Zulassung zum Sommersemester und 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 24/25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Engineering Physics“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 04.05.2022 (Amtliche Mitteilungen 020/2022) außer Kraft.